



STADTGEMEINDE HALLEIN

Postfach 151, A-5400 Hallein ☎ (06245) 8988 FAX (06245) 8988-120

Internet: <http://www.hallein.gv.at> E-Mail: stadtamt@hallein.gv.at

Zahl: 20/110-2094/44-2006

Hallein, am 30. März 2006

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG BENÜTZUNGSREGELUNG KÖNIGSSEEACHE

(Beschluss der Stadtgemeindevertretung Hallein vom
14. Juni 2005, Zahl 20/110-2094/12-2005 idF
30. März 2006, Zahl 20/110-2094/44-2006)

§ 0 Präambel

Gemäß § 79 Abs 4 Salzburger Gemeindeordnung 1994 – GdO 1994, LGBl 1994/107 (WV) idgF, wird zur Abwehr unmittelbar zu erwartender bzw zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände im Erholungsgebiet Königsseeache verordnet:

§ 1 Geltungs- und Schutzbereich, Verbote und Gebote

1.1 Geltungs- und Schutzbereich

Das Erholungsgebiet Königsseeache wird durch folgende Grenzen umschlossen:

Im Osten vom Mündungsbereich der Königsseeache in die Salzach, im Süden von der Böschungsoberkante des Treppelweges, im Norden von der Gemeindegrenze zur Gemeinde Anif und im Westen von der Landesstraßenbrücke Salzburgerstraße/Landesstraße B 159.

Die Benützung des Erholungsgebietes Königsseeache ist zwischen 08:00 Uhr und 22:00 Uhr erlaubt bzw wird derzeit von den Grundeigentümern bis auf Widerruf geduldet.

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr sind das Betreten und der Aufenthalt im Erholungsgebiet Königsseeache verboten.

Die Verhaltens- und Benützungsregelung ist für alle Besucher verbindlich und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Erholungsgebiet Königsseeache.

1.2 Verbote

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störender Missstand zu beeinträchtigen, sind im Erholungsgebiet Königsseeache verboten:

- a) **Ruhestörung jeder Art**, dh jedes Verhalten, das geeignet ist, das Ruhe- und Erholungsbedürfnis anderer sowie der an das Erholungsgebiet anrainenden Bewohner zu stören.
- b) **Gefährdung jeder Art**, dh jedes Verhalten, das den Schutz und die Sicherheit anderer Personen oder von Tieren beeinträchtigen könnte.
- c) **Verschmutzung aller Art**, bspw Abfälle aller Art, Papier, Gebinde und Verpackungsmaterial, sonstige Gegenstände aller Art zurückzulassen; Anlagen im Erholungsgebiet Königsseeache zu verschmutzen, zu beschmieren, mit Farbe zu besprühen, mit Papier, Folie oder Materialien anderer Art zu bekleben oder sonst wie zu beschädigen.

- d) **Entzünden von Lagerfeuer, Grill- oder Kochgeräten**, dh Feuerstellen jeglicher Art (zB für Grill- oder Kochzwecke) anzulegen oder zu unterhalten, Grill- oder Kochgeräte in Betrieb zu nehmen.

1.3 Verantwortliche Aufsichtspersonen

Personen, die Strafunmündige im Sinne des § 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl 1991/52 (WV) idgF, beaufsichtigen, haben dafür Sorge zu tragen, dass diese die Gebote und Verbote dieser Verordnung einhalten.

1.4 Ersatzleistung

Entfallen durch Beschluss vom 30. März 2006.

§ 2 Ausnahmen

Vom Benützensverbot sind ausgenommen

- die Grundeigentümer in Ausübung ihrer Kontroll-, Überwachungs- und Aufsichtspflicht;
- die Amtorgane in Ausübung ihrer Kontroll-, Überwachungs- und Aufsichtspflicht;
- die Fischereiberechtigten bzw Fischer mit gültiger Fischereikarte für die Königsseeache und
- die Jagdberechtigten.

§ 3 Abgrenzungsbestimmung

Die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind.

§ 4 Verwaltungsstraftatbestand

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 – EGVG, BGBl 1991/50 (WV), mit Geldstrafe bis zu EUR 218,-- oder, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 5 Schlussbestimmungen

- Diese Verordnung wird gemäß § 79 Abs 1 GdO 1994 in der Zeit vom 17. Juni 2005 bis 1. Juli 2005 ortsüblich kundgemacht und tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die ortspolizeiliche Verordnung über die Benützensregelung Königsseeache vom 22. Mai 2001, Zahl 20/110-2094/2-2001, außer Kraft.
- Mit der Veranlassung der Kundmachung wird gemäß § 79 Abs 5 GdO 1994 der Aufsichtsbehörde die ortspolizeiliche Verordnung mitgeteilt.
- § 1 Punkt 4 dieser Verordnung tritt mit 14. April 2006 außer Kraft, die Novelle wird in der Zeit vom 31. März 2006 bis zum 13. April 2006 ortsüblich kundgemacht.

Für die Stadtgemeindevertretung Hallein
Der Bürgermeister

Dr. Christian Stöckl

Dr. Christian Stöckl

